

Auflistung der in der „neuen“ Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung enthaltenen veränderten Regelungen und Begriffe

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung“
2. Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Nach § 8 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal vom..... erlässt der Rat der Stadt die folgende Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung:“
3. Tz. 2.4 erhält folgende Fassung:
„2.4 Die geprüfte Stelle soll in der Regel vor Abfassung der Endfassung eines schriftlichen Berichts über die Prüfungsfeststellungen informiert werden.“
4. Tz. 4 wird Tz. 4.1.
5. Es wird eine neue Textziffer 4.2 eingefügt:
„Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, auch unter der Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt“ aufzutreten.“
6. Tz. 7.2 erhält folgende Fassung:
„Dem / der Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung, den Abteilungsleiterinnen / den Abteilungsleitern und den Prüferinnen und Prüfern ist es untersagt, Aufgaben der Verwaltung zu erledigen, z. B. an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses mitzuwirken oder sich an einer städtischen Kassenverwaltung, Buch- oder Wirtschaftsführung zu beteiligen.“
7. Tz. 11 erhält folgende Fassung:
„Diese Geschäftsanweisung tritt zeitgleich mit der Rechnungsprüfungsordnung, auf der sie beruht, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsanweisung vom 14.12.1998 außer Kraft.“
8. Der Begriff „Rechnungsprüfungsamt“ wird in der gesamten Geschäftsanweisung durch „örtliche Rechnungsprüfung“ ersetzt.
9. Der Begriff „Amtsleiter/in“ wird in der gesamten Geschäftsanweisung durch „Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung“ ersetzt.